



JUGENDORDNUNG

des Deutschen Skiverbandes e.V.

beschlossen durch den DSV-Ausschuss Jugend und Schule

in ihrer Sitzung am 14. September 2019

in Oberhaching

genehmigt durch die Verbandsversammlung des Deutschen Skiverbandes e.V.

in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2019

in Ulm

§ 1 Satzung des Deutschen Skiverbandes e.V.

Die DEUTSCHE SKIJUGEND ist die Jugendorganisation des DSV. Nach § 7 Abs. 3 der Satzung des DSV führt und verwaltet sie sich selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich diese Jugendordnung.

§ 2 Allgemeines und Ziele

In der Jugendordnung wird allein aus Grund der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form gewählt. Ausdrücklich werden hiermit alle Geschlechter (männlich/ weiblich/ divers) einbezogen.

- a) Die DEUTSCHE SKIJUGEND ist Mitglied der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
- b) Die DEUTSCHE SKIJUGEND ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Schneesport.
- c) Sie ist die Vertretung der Belange der DEUTSCHEN SKIJUGEND in den Gremien des Deutschen Skiverbandes und der Deutschen Sportjugend.
- d) Sie arbeitet mit anderen für die Jugendarbeit zuständigen nationalen und internationalen Einrichtungen zusammen, sofern dies dem Interesse des Deutschen Skiverbandes entspricht. Die DEUTSCHE SKIJUGEND versteht sich auch als Partner für die Landesskiverbände.
- e) Ziel der DEUTSCHEN SKIJUGEND ist es, Kindern und Jugendlichen (sportbezogene) Erlebnisse auf und neben dem Schnee und in der Natur zu ermöglichen, die ihnen helfen, selbstbewusste, eigenverantwortliche Menschen zu werden. Ziel ist es weiterhin, den Schneesport in seiner Gesamtheit im Bereich Kinder und Jugendliche zu erhalten und zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Der DEUTSCHEN SKIJUGEND gehören unmittelbar an:
 - Alle Mitglieder der Landesskiverbände, die bis zum Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, die eine Tätigkeit in der Jugendführung des Deutschen Skiverbandes oder seiner Landesskiverbände mit Untergliederungen ausüben.
- b) Die Zugehörigkeit zu den Altersklassen im Wettkampfsport regelt die „Deutsche Wettkampfordnung für Ski (DWO)“.

§ 4 Grundsätze

- a) Die DEUTSCHE SKIJUGEND bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und tritt für die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- b) Sie ist parteipolitisch neutral. Ihr Wirken ist auf die Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet. Sie vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.
- c) Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus und Diskriminierung in Bezug auf Rasse, ethnische Grundsätze, Religion, Alter oder politischer Bildung.
- d) Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, wirkt ihr entgegen und gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe.
- e) Sie fördert Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport
- f) Sie setzt sich im besonderen Maße für die Gleichstellung der Geschlechter ein und wirkt darauf hin, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner sexuellen Ausrichtung oder seiner körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung benachteiligt oder diskriminiert wird.

§ 5 Aufgaben

- a) Die DEUTSCHE SKIJUGEND trägt durch zeitgemäße überfachliche Jugendarbeit zur Persönlichkeitsbildung bei und fördert Fähigkeiten zum sozialen Verhalten.
- b) Sie ermutigt junge Menschen zur aktiven und verantwortungsvollen Mitgestaltung der Gesellschaft und trägt zur Förderung des Ehrenamtes bei.
- c) Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische sowie jugendpflegerische Aufgaben.
- d) Sie weckt durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung, um die Kultur des eigenen Volkes und ein multikulturelles Verständnis der Mitglieder zu fördern.
- e) Sie regt zur kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Situation an und stärkt das Urteilsvermögen junger Menschen.
- f) Sie trägt maßgeblich zum Umweltbewusstsein bei.
- g) Sie gestaltet ein interessantes und bewegtes Jugendleben, eröffnet Lebensziele und ermöglicht alle erlaubten Wege zur Verbesserung der persönlichen Leistung. Hierbei bekämpft sie Drogen sowie jede Form von unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) und tritt für Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden.
- h) Sie ermöglicht durch die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsverbände und Vereine den Schneesport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung in attraktiven und zeitgemäßen Formen.
- i) Sie trägt zur Jugendarbeit und zur Einrichtung von Jugendgremien in Mitgliedsverbänden und Vereinen bei.

- j) Sie fördert die Kooperation zwischen Bildungseinrichtungen und Vereinen in enger Abstimmung mit dem DSV-Bereich Bildung. Sie sorgt für die Verzahnung von institutionellen Bildungseinrichtungen, dem DSV, den Landesskiverbänden und den jeweiligen Bildungsbereichen im Sport.
- k) Sie unterstützt in enger Abstimmung und in Kooperation mit dem DSV-Leistungssport den Bundeswettbewerb Jugend trainiert für Olympia & Paralympics.
- l) Sie trägt in enger Abstimmung mit dem DSV-Leistungssport zur Talentgewinnung bei.

§ 6 DSV-Ausschuss Jugend und Schule

- a) Dem DSV-Ausschuss Jugend und Schule gehören als ordentliche Mitglieder an:
 - der Vorsitzende des DSV-Ausschuss Jugend und Schule
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden des DSV-Ausschuss Jugend und Schule
 - je ein Vertreter der Landesskiverbände (in der Regel der Jugendwart, alternativ der Referent Skisport an Schulen) gemäß der Benennung des Landesskiverbandes
 - der Vorstand Sportentwicklung und Bildung
 - der hauptamtliche DSV-Jugendsekretär
 - der hauptamtliche DSV-Jugendreferent
 - der Vertreter der FdS
- b) Als außerordentliche Mitglieder gehören dem DSV-Ausschuss Jugend und Schule ohne Stimmrecht jeweils ein vom Landesskiverband benannter Vertreter (Jugendwart oder Referent Skisport an Schulen) an, der nicht bereits als ordentliches Mitglied unter §6 a) benannt worden ist.
- c) Bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds eines Landesskiverbandes geht das Stimmrecht auf das außerordentliche Mitglied des Landesskiverbandes über. Bei Verhinderung des ordentlichen und des außerordentlichen Mitglieds ist eine Vertretung des jeweiligen Landesskiverbandes durch einen vom Präsidenten bevollmächtigten Vertreter möglich.
- d) Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen als außerordentliche Mitglieder hinzugezogen werden.
- e) Weiter können zwei Jugendsprecher, die bei ihrer Wahl nicht älter als 27 Jahre sein dürfen, dem DSV-Ausschuss Jugend und Schule als ordentliche Mitglieder angehören.
- f) Der Vorsitzende des DSV-Ausschuss Jugend und Schule im DSV hat Vortragsrecht beim Präsidium und geschäftsführendem Vorstand des DSV.

§ 7 Wahlen im DSV-Ausschuss Jugend und Schule

- a) Der Vorsitzende des DSV-Ausschuss Jugend und Schule und sein Stellvertreter werden von den ordentlichen Mitgliedern des DSV-Ausschuss Jugend und Schule gewählt und in der Verbandsversammlung des DSV e.V. gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung bestätigt.

- b) Die Wahl erfolgt jedes 4. Kalenderjahr. Im Wahljahr sollen die Wahlen unmittelbar vor der Verbandsversammlung erfolgen. Die Amtszeit beginnt mit der Bestätigung des neuen Vorsitzenden durch die Verbandsversammlung.
- c) Die Jugendwarte der Landesskiverbände wählen die Jugendsprecher. Die Wahl erfolgt zeitgleich mit der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- d) Scheidet ein Jugendsprecher aus dem DSV-Ausschuss Jugend und Schule aus oder ist er auf Dauer verhindert sein Amt auszuüben, so wählen die Jugendwarte der Landesskiverbände in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.
- e) Wird der gewählte Vorsitzende von der Verbandsversammlung nicht bestätigt, scheidet er vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist er dauernd verhindert sein Amt auszuüben, so übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben. Eine Neuwahl im DSV-Ausschuss Jugend und Schule hat innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu erfolgen. Diese wird dem Präsidium zur Bestätigung als kommissarischer Vorsitzender vorgeschlagen. Die endgültige Bestätigung hat auf der nächsten Verbandsversammlung zu erfolgen.

§ 8 Einberufung von Sitzungen

- a) Ort und Zeit der Sitzung des DSV-Ausschuss Jugend und Schule bestimmt der Vorsitzende. Eine ordentliche Sitzung des DSV-Ausschuss Jugend und Schule ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich innerhalb einer Frist von 20 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens 6 Mitglieder des Ausschusses dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangen.
- b) Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- c) Über die Sitzung des DSV-Ausschuss Jugend und Schule ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von 4 Wochen laut Geschäftsstellenverteiler des DSV zu versenden.

Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen. Es gilt als genehmigt, wenn 2 Wochen nach Versand keine Einsprüche beim Vorsitzenden des DSV-Ausschuss Jugend und Schule durch Organe des DSV oder durch die Landesskiverbände erhoben werden. Die Behandlung von Einsprüchen erfolgt auf der nächsten Sitzung des DSV-Ausschuss Jugend und Schule.

§ 9 Stimmenverhältnis

- a) Die Vertreter der Landesskiverbände in ihrer Funktion als ordentliche Mitglieder gemäß §6 a) haben grundsätzlich 2 Stimmen. Hat ein Landesskiverband mehr als 10.000 Mitglieder, erhöhen sich die Stimmen je angefangene weitere 10.000 junge Mitglieder im Sinn von § 3 a) um 1 Stimme. Maßgebend ist der höchste Mitgliederstand an jugendlichen Mitgliedern des vergangenen Jahres, der von den Landesskiverbänden bis zum 15. Januar des laufenden Jahres beim DSV zu melden ist.
- b) Die übrigen ordentlichen Mitglieder des DSV-Ausschuss Jugend und Schule haben je 1 Stimme.

- c) Das Stimmrecht eines Landesskiverbandes kann nur durch das ordentliche Mitglied ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsvertretung kann nur nach Maßgabe der Regelung von §6 c) erfolgen.
- d) Für die Beschlussfähigkeit sowie für die ggf. erforderliche Notwendigkeit der Einberufung weiterer Sitzungen gelten § 8 bis § 11 der Ordnung für Ausschüsse, Referate, Arbeitsgruppen und Beiräte des DSV e.V. entsprechend.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Für die Änderung der Jugendordnung gilt § 13.

§ 10 Arbeitsgruppen

Der Vorsitzende kann bei Bedarf Arbeits- und Projektgruppen auf bestimmte Zeit bilden und mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten.

§ 11 Jugendvertretung in den Ausschüssen

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter, vertritt den DSV-Ausschuss Jugend und Schule nach außen in allen Organen; ebenso in allen Ausschüssen des DSV gemäß Satzung und Ordnungen.

§ 12 Geschäftsordnung

Der DSV-Ausschuss Jugend und Schule gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Änderungen der Jugendordnung

- a) Der DSV-Ausschuss Jugend und Schule beschließt Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung. Hierfür ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.
- b) Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung treten erst nach Genehmigung durch die Verbandsversammlung des DSV e.V. in Kraft.